




Fragen? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

 (+49) 040 - 40 16 13 53

 nachlassverwaltungen@bernd-clasen.de

Merkblatt Sterbefall und Bestattung

Wie muss ich im Sterbefall vorgehen?

Sofort den behandelnden Arzt benachrichtigen. Dieser muss den Totenschein ausstellen. Im Krankenhaus ist der Krankenhausarzt zuständig. Im Pflegeheim wird der dort behandelnde Hausarzt dieses erledigen. Ist der Tod in der Wohnung bzw. dem Haus eingetreten, sollte sofort der Hausarzt kommen und die Todesursache feststellen. Der Hausarzt wird ggf. auch die Polizei informieren. Für den Fall, dass die Polizei vor dem Hausarzt tätig wird, muss mit einer Überführung in die Gerichtsmedizin gerechnet werden. Dieses wird von den Angehörigen oft nicht gewünscht.

Bei Verdacht auf gewaltsamen Tod wie Unfall, Suizid und Mord wird die Polizei Ermittlungen einleiten und veranlasst auf jeden Fall eine Überführung des Leichnams in die Gerichtsmedizin.

Für die Bestattung ist ein Beerdigungsinstitut auszuwählen. Manchmal hat die verstorbene Person bereits zu Lebzeiten einen Vorsorgevertrag mit einem Bestatter abgeschlossen. Oder der Familie ist ein Bestatter bekannt, der in der Vergangenheit Begräbnisse von Angehörigen durchgeführt hat.

Das Beerdigungsinstitut wird nach Beauftragung die verstorbene Person in die Leichenhalle eines öffentlichen Friedhofes oder des Bestattungsinstitutes überführen. Es ist zu beachten, dass bei natürlichem Tod ein Leichnam zur Aufbahrung maximal bis zu 36 Stunden nach dem Tod im Sterbehaus behalten werden darf. Angehörige können bei den zuständigen Behörden jedoch die Verlängerung dieser Frist beantragen. Die zuständige Behörde wird im Einzelfall entscheiden. Die Angehörigen haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Die Einzelheiten regelt das Bestattungsgesetz Ihres Landes.

Eine Bestattung wird meist als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt. Die Art der Bestattung richtet sich generell nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist ein Wille nicht bekannt, bestimmt der Auftraggeber die Bestattungsart. Eine Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf See oder eine Luftbestattung, muss dem Willen der verstorbenen Person entsprechen. In allen anderen Fällen ist eine Beisetzung auf einem Friedhof vorgeschrieben. Urnen können auch in einem Kolumbarium (Urnenwand) oder in einem Friedwald (zu den Wurzeln eines Baumes im Areal eines von den zuständigen Behörden bestimmten Waldgebietes) beigesetzt werden.

Hat die verstorbene Person eine Verfügung hinsichtlich der Bestattung hinterlassen, so ist dieser unbedingt zu folgen soweit ausreichende Geldmittel hierfür vorhanden sind und keine Rechtshindernisse dem entgegenstehen.

Beachten Sie bitte: Wer eine Bestattung bei einem Beerdigungsinstitut in Auftrag gibt, muss diese auch bezahlen! Ist der Nachlass mittellos, sollte umgehend (am nächsten Werktag) die zuständige Behörde (Gemeinde- oder Stadtverwaltung) informiert werden, um die Kostenfrage zu klären.

Das Standesamt muss am nächsten Werktag benachrichtigt werden. Dies übernimmt in den meisten Fällen der Bestatter.

Viele Punkte hängen jeweils vom Einzelfall ab. Exemplarisch werden nachstehend Beispiele aufgezeigt, auf was es zu achten gilt und welche Probleme bestehen können. Ich empfehle ggf. eine individuelle Beratung mit meinem Büro zu vereinbaren.

War die verstorbene Person noch berufstätig oder bezog sie eine Rente, bestand eine Lebens- bzw. Unfallversicherung, eine Sterbegeldversicherung usw.?

Die Rentenversicherung ist schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die Rente endet mit dem Sterbemonat und wird am Monatsende im Voraus für den nächsten Monat bezahlt. Daher sind häufig bereits Überzahlungen entstanden, die die Rentenversicherung später zurückverlangt. Oft ist dieses Geld jedoch durch andere Abbuchungen vom Konto schon verbraucht.

Ggf. ist wegen laufender Zahlungen das Versorgungsamt, die ARGE und oder das Sozialamt oder auch der (ehemalige) Arbeitgeber (Gehalt / Betriebsrente?) zu benachrichtigen. Auch diese Institutionen verlangen überzahlte Beträge zurück.

Wenn möglich, verschaffen Sie sich eine Übersicht über alle Bankangelegenheiten der verstorbenen Person. Notieren Sie alle Konten (Girokonten, Sparkonten, Wertpapierdepots, Bausparverträge, Schließfächer) mit der Nummer des jeweiligen Geldinstituts. Gab es womöglich Geldanlagen im Ausland? Wenn Sie in den Unterlagen den Namen eines Ansprechpartners finden notieren Sie diesen ebenfalls.

Dabei müssen Sie mit der Bank klären, ob es sich um Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten handelt und ob es Vollmachten für das betreffende Konto gibt.

Wichtig: An der Kontoführung ändert sich nichts. Der Tod der verstorbenen Person bewirkt keine Kontosperrung! Daueraufträge und Einzugsermächtigungen bleiben bestehen und müssen von der Bank ausgeführt werden. Auch an den Vollmachten ändert sich nichts automatisch. Der Vollmachtinhaber kann jederzeit über das Konto verfügen. Nur der Erbe (die Erben) können hier etwas ändern.

Verschaffen Sie sich eine Übersicht über alle vorhandenen Versicherungen. Sollte eine Lebensversicherung vorhanden sein, so ist diese baldmöglichst zu benachrichtigen. Alle persönlichen Versicherungen müssen gekündigt bzw. umgeschrieben werden. Ggf. sollte Antrag bei der Sterbegeldversicherung gestellt werden.

Auch Berufsgenossenschaften leisten evtl. Zahlungen, wenn der Tod in ursächlichen Zusammenhang mit der Arbeit oder durch eine Berufskrankheit oder den Tod auf dem Arbeitsweg steht.

Beim Tod eines Gewerkschaftsmitgliedes zahlen viele Gewerkschaften Sterbegeld. Mitgliedsnachweise und Sterbeurkunde müssen dem schriftlichen Antrag auf die Leistung beigelegt werden. Auskünfte hierzu erteilen die Mitgliederteilungen der Gewerkschaften.

Einige Arbeitgeber zahlen ebenfalls Sterbegelder. Erkundigen Sie sich ggf. beim jeweiligen Arbeitgeber.

Ein Sterbegeld durch die gesetzlichen Krankenkassen wird seit dem Jahr 2004 nicht mehr gezahlt.